

„Supervisor/in Klinische Neuropsychologie GNP“

Informationen

zur Erlangung des Zertifikats

„Supervisor/in Klinische Neuropsychologie GNP“

**entsprechend dem Curriculum Klinische Neuropsychologie in seiner
Fassung vom 21.10.2016**

gültig ab 01.12.2017

Gesellschaft für Neuropsychologie e. V.

GESCHÄFTSSTELLE

Postfach 11 05 • 36001 Fulda

Nikolausstraße 10 • 36037 Fulda

Tel. ++49(0)6 61/9 01 96 65

Fax ++49(0)6 61/9 01 96 92

E-Mail: fulda@gnp.de

Internet: www.gnp.de

Inhalt

Akkreditierungsrichtlinien.....	2
Präambel	2
1. Inhalte der Supervision	3
2. Voraussetzungen für eine Akkreditierung als Supervisor/in Klinische Neuropsychologie (GNP).....	3
3. Befristung und Re-Akkreditierung.....	3
Ausführungsbestimmungen	4
1. Antragstellung, Antragsbearbeitung und Entscheidung.....	4
2. Qualifikationsnachweise	6
3. Titelführung und Entzug.....	6
4. Datenschutz.....	7
5. Qualitätssicherung/ Re-Akkreditierung	7

Akkreditierungsrichtlinien

Präambel

Supervision dient der kontinuierlichen Qualitätssicherung und -verbesserung der neuropsychologischen Behandlungskompetenzen wie dem Aufbau und dem Erhalt einer fachlich und persönlich gefestigten Therapeutenpersönlichkeit.

In der Weiterbildung zum/r Klinischen Neuropsychologen/ Klinischen Neuropsychologin GNP ist sie elementarer und unverzichtbarer Bestandteil der klinisch-praktischen Tätigkeit. Hier begleitet sie unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen des Supervisanden und seiner beruflichen Rahmenbedingungen den Erwerb der im Curriculum definierten Behandlungserfahrungen und sichert so zugleich einen optimalen Therapieverlauf für die Patienten.

Aus dieser Bedeutung und Aufgabe der Supervision leitet sich ab, dass an die als Supervisor/in Tätigen hohe Qualitätsansprüche gestellt werden müssen.

Sie werden in diesen Zertifizierungsrichtlinien definiert.

1. Inhalte der Supervision

In der Supervision werden das berufliche Handeln für Patienten mit hirngorganisch bedingten psychischen Störungen unter Berücksichtigung der neuropsychologischen Fachkenntnisse, der professionellen Beziehungen und des formalen bzw. strukturellen Handlungsrahmens reflektiert, Konflikte bzw. fehlende Handlungsalternativen identifiziert und geeignete Lösungsansätze erarbeitet.

Der/die Supervisor/in leitet diesen Reflektionsprozess vor dem Hintergrund eigener umfangreicher neuropsychologischer Fachkenntnisse und Behandlungserfahrungen sowie supervisionsspezifischer Methodenkompetenzen.

2. Voraussetzungen für eine Akkreditierung als Supervisor/in Klinische Neuropsychologie (GNP)

Eine Akkreditierung als Supervisor kann beantragen, wer folgende Voraussetzungen nachweist:

- Zertifikat Klinische Neuropsychologie GNP
- Approbation als Psychologische/r Psychotherapeut/in
- mindestens 5jährige klinisch-neuropsychologische Berufstätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung KNP GNP
- mindestens 3jährige Tätigkeit in der neuropsychologischen Lehre
- kontinuierliche neuropsychologische Fortbildung im Umfang von mindestens 100 Fortbildungsstunden in den der Antragstellung vorangegangenen fünf Jahren

3. Befristung und Re-Akkreditierung

Die Akkreditierung als Supervisor/in wird für 7 Jahre erteilt.

Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen und der Antragssteller für diesen Zeitraum eine kontinuierliche neuropsychologische Fortbildung im Umfang von insgesamt 140 Stunden nachweisen kann, von der sich 32 Stunden auf supervisionsspezifische Inhalte beziehen.

Die zertifizierten „Supervisoren GNP“ werden in einem Register geführt, das auf der GNP-Homepage veröffentlicht wird.

Ausführungsbestimmungen

1. Antragstellung, Antragsbearbeitung und Entscheidung

Die Antragsteller richten einen **Antrag auf Zertifizierung (->Formular)** und die damit verbundenen Nachweise an die Geschäftsstelle der Gesellschaft für Neuropsychologie.

Die Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft. Die Antragsteller erhalten eine entsprechende Eingangsbestätigung.

Wenn der Antrag die formalen Voraussetzungen erfüllt, wird er an einen Gutachter weiter geleitet. Die Geschäftsstelle stellt bei der Auswahl des Gutachters sicher, dass keine dienstlichen oder persönlichen Bezugspunkte die Unbefangenheit in Frage stellen.

Der Gutachter prüft den Antrag. Das Ergebnis wird der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt.

Bei einer negativen Beurteilung erhält der Antragsteller die Möglichkeit, seine Antragsunterlagen innerhalb von max. 12 Monaten nachzubessern bzw. zu ergänzen.

Wird diese Auflage nicht erfüllt, gilt der Antrag als abgelehnt. Die Antragsunterlagen werden vernichtet.

Die endgültige Entscheidung über die Vergabe des Zertifikates wird vom Vorstand getroffen. Der Vorstand kann die Zustimmung zur Zertifizierung nur aus besonderen und schwerwiegenden Gründen verweigern oder befristet bis zur Klärung relevanter

Sachverhalte zurückstellen. Solche Gründe können u. a. sein: Verstoß gegen den Ehrenkodex, Missbrauch von Patienten, strafrechtliche Verfolgung, Unregelmäßigkeiten im Antragsverfahren.

Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit eingereicherter Unterlagen, kann der Vorstand eine entsprechende Prüfung veranlassen, deren Kosten nicht von den Antragstellern zu tragen sind.

Die Antragsteller erhalten einen Bescheid über die Entscheidung bezüglich ihres Antrages.

2. Qualifikationsnachweise

Entsprechend der Akkreditierungsrichtlinien müssen dem Antrag folgende Unterlagen beigefügt werden:

2.1 Zertifikat Klinische Neuropsychologie und Approbation

Eine Kopie des Zertifikats und der Approbationsurkunde sind beizulegen.

2.2 Tätigkeitsnachweis als klinischer Neuropsychologe

Es ist für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Erlangung des Zertifikats Klinische Neuropsychologie GNP eine einschlägige berufliche Tätigkeit als Klinischer Neuropsychologe in einer Einrichtung zur Versorgung von Patienten mit hirnorganisch bedingten Störungen nachzuweisen.

Als Nachweise gelten Arbeitszeugnisse und/oder Tätigkeitsnachweise vom Arbeitgeber, aus denen die Art der Versorgungseinrichtung, das behandelte Klientel, der Umfang der Tätigkeit und das Spektrum der Aufgabenstellungen hervor gehen.

2.3 Nachweis Lehrtätigkeit

Für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ist eine Lehrtätigkeit nachzuweisen.

Als Lehrtätigkeit gelten im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung abgehaltene Lehrveranstaltungen (z.B. an Universitäten, Fachhochschulen oder Weiterbildungseinrichtungen) und/oder einschlägige Fachvorträge und Kurse.

2.4 Darstellung der persönlichen Eignung

Der Antragsteller ergänzt die Angaben zu seinem beruflichen Hintergrund durch Ausführungen zu seinen spezifischen Erfahrungen mit dem Thema Supervision.

3. Titelführung und Entzug

Die Zertifizierung und die damit verbundene Erlaubnis zur Titelführung kann auch im Nachhinein beim Bekanntwerden besonderer und schwerwiegender Gründe (Verstoß gegen den Ehrenkodex, Missbrauch von Patienten, strafrechtliche Verfolgung, Unregelmäßigkeiten im Antragsverfahren, begründeter Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit eingereichter Unterlagen etc.) durch Vorstandsbeschluss entzogen werden.

4. Datenschutz

Alle Personen, die mit der Antragsbearbeitung betraut sind, werden zur Verschwiegenheit über die personenbezogenen Daten der Antragsteller, die zur Kenntnis genommenen Inhalte, sowie die Antragsbeurteilung verpflichtet.

5. Qualitätssicherung/ Re-Akkreditierung

Im Abstand von sieben Jahren muss nachgewiesen werden, dass der Antragsteller die für die Erteilung des Zertifikats maßgeblichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt.

Dies beinhaltet insbesondere die kontinuierliche, mindestens in Teilen supervisionsspezifische Fortbildung im Umfang von durchschnittlich 20 Fortbildungseinheiten pro Jahr sowie den Nachweis, dass weiterhin relevante klinische Erfahrungen erworben werden.

Zudem ist nachzuweisen, dass der Antragsteller weiterhin in relevantem Maße in der Versorgung neuropsychologischer Patienten tätig ist.

Die GNP bietet spezifische Seminarveranstaltungen für ihre Supervisoren und Supervisorinnen an. Es besteht zudem die Möglichkeit, Arbeitstreffen von Interventionsgruppen akkreditieren zu lassen.

Interventionsgruppen können als supervisionsspezifische Inhalte anerkannt werden, wenn sie aus mindestens 3 Teilnehmern bestehen (davon mind. 2 Supervisoren) und regelmäßige Treffen (mind. 2-3 pro Jahr) mit Protokoll (Teilnehmer, Ort, Dauer, Themen) stattfinden.